

## Bericht an den Gemeinderat

A8 – 25167/2006-89

A 8 – 8679/2010-69

Betreff:

ITG- Informationstechnik Graz GmbH.  
Interne Darlehensvergabe 12 Mio Euro;  
Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH an  
Informationstechnik Graz GmbH,  
Umlaufbeschluss

Bearbeiter: Walter Steiger

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,  
Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

BerichterstellerIn:

*OR Pogner*

Graz, am 18.06.2020

Die Informationstechnik Graz GmbH tätigt als IT-Dienstleister im Haus Graz auch Investitionen, welche sich erst über ihre mehrjährige Nutzungsdauer über die (fremdüblichen) Verrechnungspreise amortisieren und daher fremdfinanziert werden müssen.

Bisher erfolgte diese Fremdfinanzierung der Einfachheit halber im Wege der Überziehung des bei der Unicredit im Rahmen des Haus Graz Cash Poolings geführten Bankkontos. Auf Dauer ist jedoch eine Langfristfinanzierung zweckmäßig und wurde daher zwischen ITG und GUF beiliegender Darlehensvertrag ausverhandelt. Die Stadt Graz garantiert durch die generelle Cash Pool Haftung bzw. im Wege der Festsetzung kostendeckender Verrechnungspreise in beiden Fällen für die Bedienung der Schuld.

Laufzeit und Annuität des nunmehr vorgeschlagenen Langfristdarlehens sind so strukturiert, dass die Bedienung bei kostendeckenden Verrechnungspreisen für die bestehenden Investitionen ohne weiteres aus dem laufenden Cash Flow der ITG erfolgen können wird; für künftige Neuinvestitionen muss nach Überschreitung einer gewissen Geringfügigkeitsschwelle zur gegebenen Zeit wieder eine separate Finanzierung überlegt werden.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Finanz-, Beteiligungs-, Immobilien-, sowie Wirtschafts-, und Tourismusausschuss den

**Antrag,**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 3 Zif. 3. iVm § 82 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 97/2019 mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit Pkt 1. und gemäß § 87 Abs. 4 des Statutes der LH Stadt Pkt 2. beschließen:

1. Der Gemeinderat wolle die Vergabe des Darlehens, durch die Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH, laut Beilage 1 an die Informationstechnik Graz GmbH genehmigen.
2. Der Vertreter der Stadt Graz in der ITG Informationstechnik Graz GmbH, StR Dr. Günter Riegler, wird ermächtigt, im Umlaufwege den Anträgen gemäß beiliegendem Umlaufbeschluss zuzustimmen.

Beilagen:

- Beilage 1 - Entwurf Darlehensvertrag
- Beilage 2 - Umlaufbeschluss

Der Bearbeiter:

Walter Steiger  
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand:

FD Mag. Dr. Karl Kamper  
elektronisch unterschrieben

Der Finanzreferent:

StR Dr. Günter Riegler  
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit ..... Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am: *18. Juni 2020*


Die Schriftführerin:


*Atina*


Der/Die Vorsitzende:

*[Handwritten Signature]*

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>18.6.2020</u>	Der/die SchriftführerIn: <i>[Handwritten Signature]</i>	

	<b>Signiert von</b>	Steiger Walter
	<b>Zertifikat</b>	CN=Steiger Walter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2020-06-16T08:04:48+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Kamper Karl
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2020-06-16T09:57:46+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Riegler Günter
	<b>Zertifikat</b>	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2020-06-17T12:56:51+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.



Entwurf

## **K R E D I T V E R T R A G**

abgeschlossen zwischen der

### **Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH**

Hauptplatz 1, Rathaus  
A-8011 Graz

(im folgenden kurz „GUF“ oder „Kreditgeber“ genannt)

und der

### **ITG Informationstechnik Graz GmbH**

Gadollaplatz 1  
A-8010 Graz

(im Folgenden kurz „ITG“ oder „Kreditnehmer“ genannt)

#### **1. Kreditbetrag und Kreditzweck**

Die GUF räumt der ITG einen einmal ausnützbaren Kredit in Höhe von **EUR 12.000.000,-** (in Worten: Euro zwölfmillionen) ein.

Dieser Kredit ist ausschließlich für die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der ITG (inklusive Investitionen) zu verwenden.

#### **2. Kreditausnützung**

Der Kredit ist von der ITG in einem Betrag am XX.XX.XXXX in Anspruch zu nehmen. Die GUF wird daher mit diesem Stichtag die Kreditauszahlung auf das Cash Pool Konto der ITG bei UniCredit Bank Austria AG veranlassen, ohne dass es eines weiteren Einvernehmens mit der ITG bedarf.

### **3. Verzinsung**

Als Verzinsung wird ab Auszahlung des Kredites ein Fixzinssatz für die gesamte Laufzeit in Höhe von 1,72 % vereinbart.

### **4. Verzugs- bzw. Zinseszinsen**

Im Falle eines Zahlungsverzuges wird die GUF für den rückständigen Betrag (Kapital, Zinsen, Spesen oder sonstige fällige Forderungen) neben den oben genannten Zinsen Verzugs- bzw. Zinseszinsen in Höhe von 4 % p. a. in Rechnung stellen.

### **5. Berechnung und Fälligkeit der Zinsen**

Zinsen und Verzugs- bzw. Zinseszinsen werden jährlich im nachhinein auf Basis kal/360 berechnet und sind jährlich am Zuzählungsdatum ohne weitere Vorschreibung fällig.

### **6. Laufzeit und Rückzahlung**

Der Kredit wird bis zum Ende der Laufzeit, von 10 Jahren, am XX.XX.XXXX in Form von jährlichen Annuitäten rückgeführt. Die erstmalige Tilgung erfolgt am XX.XX.XXXX Mit der Rückzahlung der Kreditsumme sind auch alle sonstigen aus diesem Kreditvertrag, aus welchem Grund auch immer, zugunsten der GUF offenen Beträge zur Zahlung an die GUF fällig.

### **7. Fälligkeit**

Wann immer eine Zahlung an einem Tag fällig ist, der kein Geschäftstag ist, hat diese Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag zu erfolgen, es sei denn, dass dadurch die Fälligkeit in einen neuen Kalendermonat fallen würde. In diesem Fall wird die Zahlung am vorhergehenden Geschäftstag fällig. Eine Zinsperiode, die an einem Tag endet, der kein Geschäftstag ist, verlängert oder verkürzt sich entsprechend der vorhin genannten Regelung; analog dazu verkürzt oder verlängert sich die unmittelbar darauffolgende Zinsperiode.

Als Geschäftstag ist jeder Tag zu verstehen, an dem die entsprechenden Finanz- und Geldmärkte für die in diesem Vertrag vorgesehenen Transaktionen und an dem Banken in Österreich für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind und TARGET in Betrieb ist.

## **8. Sicherstellung**

Eine Sicherstellung ist nicht vereinbart.

## **9. Kosten, Gebühren und Spesen**

Allfällige Kosten, Gebühren und Spesen, die der GUF im Zusammenhang mit dieser Kreditgewährung von dritter Seite zur Zahlung vorgeschrieben werden, hat der Kreditnehmer der GUF binnen zehn Geschäftstagen nach Bekanntgabe zu ersetzen.

Sämtliche Zahlungen des Kreditnehmers haben netto und in vollem Umfang, d.h. ohne Abzug von Kosten, Gebühren, Spesen oder Steuern zu erfolgen. Sofern der Kreditnehmer gesetzlich verpflichtet ist, Abzüge vorzunehmen, hat er hinsichtlich der betreffenden Zahlung Vorsorge zu treffen, dass sämtliche Beträge in jener Höhe bei der GUF einlangen, welche dieser ohne diese Auflagen zugestanden wären.

Wenn aufgrund einer Änderung der anwendbaren Gesetze oder ihrer Auslegung und/oder der Änderung von Verordnungen, Auflagen oder Richtlinien einer zuständigen Zentralbank oder einer anderen Behörde (mit oder ohne normative Kraft) der GUF im Zusammenhang mit den in diesem Vertrag vom Kreditnehmer übernommenen Verpflichtungen Mehrkosten entstehen bzw die GUF zu einer Zahlung über die unter diesem Vertrag bereitzustellenden Geldmittel hinaus verpflichtet wird, so ist der Kreditnehmer verpflichtet, der GUF auf deren Anforderung unverzüglich diese Kosten bzw. zusätzlichen Zahlungen zu ersetzen.

## **10. Vorzeitige Rückführung/Kündigung des Kredites**

Der gegenständliche Kreditvertrag kann nicht durch ordentliche Kündigung vorzeitig beendet werden. Eine einvernehmliche vorzeitige Auflösung bedingt die gleichzeitige Einigung über eine etwaige fremdübliche Vorfälligkeitsentschädigung.

## **11. Fälligstellung**

Die GUF ist berechtigt, den Kredit mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen, wenn die ITG eine Verpflichtung aus diesem oder einem anderen Vertrag oder Kreditverhältnis mit der GUF nicht erfüllt. Die GUF wird der ITG im Falle der Verletzung einer Verpflichtung



jedoch eine Frist von zwei Wochen gewähren, um die Pflichtverletzung zu beheben. Ausgenommen von der Nachfristsetzung sind Fälle, in denen Gefahr in Verzug ist, so dass der GUF durch das Zuwarten Schaden entstehen könnte.

## **12. Aufrechnung**

Die ITG verzichtet gegenüber der GUF uneingeschränkt auch im Insolvenzfall auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus dem Kredit beeinträchtigt werden könnten.

## **13. Anzuwendendes Recht**

Der gegenständliche Kreditvertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

## **14. Gerichtsstand**

Für alle sich aus diesem Kreditvertrag oder in Verbindung mit diesem ergebenden Streitigkeiten ist das jeweils sachlich zuständige Gericht beim allgemeinen Gerichtsstand der GUF zuständig.

## **15. Vorlage des Jahresabschlusses**

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit dieses Kredites dem Kreditgeber jährlich auf Anforderung seinen Jahresabschluss für das Vorjahr samt Wirtschaftsprüferbericht zu übermitteln.

## **16. Usancen**

Soweit das Kreditverhältnis in diesem Vertrag nicht geregelt wird, gelten dafür analog die Usancen bei Bankgeschäften in Österreich.

## **17. Salvatorische Klausel**

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Kreditvertrages nichtig sind, wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die nichtige Vertragsklausel ist durch jene Vertragsregelung zu ersetzen, die gültig ist und der nichtigen Klausel rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

## 18. Sonstiges

Die ITG erklärt sich damit einverstanden, dass alle sie betreffenden, der GUF im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit ihr bekannt werdenden Daten erforderlichenfalls in banküblicher Form an andere, wie zum Beispiel Konsorten, Garanten, Bürgen, Mitschuldner, Förderungsgeber etc., übermittelt werden.

Graz, XX.XX.XXXX

ITG Informationstechnik Graz GmbH (Kreditnehmer)

.....  
Dipl. Ing. (FH) Alexander Schaffler

.....  
DI Ulfried Paier

(rechtsverbindliche Unterfertigung)

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.06.2020, GZen: A 8-25167/2006-89 und 8679/2010-69

Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (Kreditgeber)

.....  
Dr. Karl Kamper

.....  
Mag. Jürgen Löschnig

(rechtsverbindliche Unterfertigung)



Umlaufbeschluss der Gesellschafter

Gemäß Pkt. Achtens des Gesellschaftsvertrages der ITG Informationstechnik Graz GmbH fassen die Gesellschafter der ITG Informationstechnik Graz GmbH und zwar

- |   |      |
|---|------|
| 1. die Stadt Graz mit einem Anteil von  | 80%  |
| 2. die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH<br>mit einem Anteil von | 19 % |
| 3. die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH<br>mit einem Anteil von       | 1 %  |

folgenden schriftlichen

GESELLSCHAFTERBESCHLUSS:

1. Die diesen Beschluss unterfertigenden Gesellschafter der ITG Informationstechnik Graz GmbH erklären sich mit der Form der schriftlichen Abstimmung im Umlaufweg einverstanden.
2. Der Kreditvertrag in der Höhe von 12.000.000,00 abgeschlossen zwischen der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH und der ITG Informationstechnik Graz GmbH lt. GR-Bericht vom 18.06.2020 wird genehmigt.

<u>Gesellschafterin</u>	<u>Zustimmung</u>	<u>Datum</u>	<u>Unterschrift</u>
-------------------------	-------------------	--------------	---------------------

Stadt Graz	ja		StR Dr. Günter Riegler
------------	----	--	------------------------

Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH			
---	--	--	--

GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH			
--	--	--	--

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.06.2020, GZen.: A 8 – 25167/2006-89 und A 8 – 8679/10-69